

Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



49. Jg., Nr. 16-17, 29. April 2018, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Selfkant für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Selfkant mit Beschluss vom 28.03.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	18.814.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.394.300 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	16.704.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	18.064.600 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.598.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.465.500 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.797.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	133.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.797.300 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 6.231.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.579.500 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	530 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	420 v. H.

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 8

Es gilt der vom Gemeinderat am heutigen Tage beschlossene Stellenplan.

§ 9

Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 b) GO NRW gilt ein erhöhter Jahresfehlbetrag, der 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des konsumtiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Nr. 1 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen bis zu einem Betrag von 5 v. H. der Gesamtauszahlungen des investiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg am 29.03.2018 angezeigt worden. Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat mit Verfügung vom 12.04.2018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan ist unter der Adresse www.selfkant.de im Internet verfügbar.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen bleibt im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 18.04.2018

Der Bürgermeister
gez. Corsten

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde**Selfkant****Widmung von Verkehrsflächen**

Die nachstehend aufgeführte Straße wird gem. § 6 Abs. 1 der Neufassung des Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der z. Zt. gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Neubaugebiet Havert Auf die Höff

Die im Bebauungsplan ausgewiesene Verkehrsfläche, Gemarkung Havert, Flur 10, Flurstücke 130, 131, 132 und 133 werden dem öffentlichen Verkehr gewidmet und trägt den Namen: „Auf die Höff“.

Die Straße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW als Gemeindestraße eingestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber angerechnet werden.

Selfkant, den 19.04.2018

Corsten
Bürgermeister

Feldhamsterkartierung in der Gemeinde Selfkant

In der Zeit vom 15.04. bis 15.10.2018 werden im Kreis Heinsberg im Rahmen des FFH-Monitorings Felder auf Feldhamstervorkommen untersucht. Der Feldhamster gilt als streng geschützte Art entsprechend den Bestimmungen des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und ist in NRW vom Aussterben bedroht (Rote Liste 1), sowie eine Anhang IV- Art entsprechend der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU. Er kommt in Nordrhein-Westfalen lediglich im Kreis Heinsberg bei Hillensberg und Saeffelen, sowie im Bereich der Zülpicher Börde und nordwestlich von Köln vor.

Die erforderlichen Untersuchungen konzentrieren sich auf den Raum Hillensberg und Saeffelen im Selfkant und werden durch fachlich geeignete Personen durchgeführt, die als Beauftragte der Unteren Naturschutzbehörde fungieren und entsprechend legitimiert sind.

Entsprechend § 52 BNatSchG dürfen Personen, soweit dies erforderlich ist, im vorgenannten Rahmen betrieblich oder geschäftlich genutzte Grundstücke betreten und Untersuchungen durchführen, soweit dies nach den Vorschriften des Gesetzes geboten und eine vorherige Unterrichtung der Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer oder Grundstücksbesitzerinnen und –besitzer zeitnah in geeigneter Form erfolgt ist.

Für entstehende Schäden ist Ersatz zu leisten.

Die Bewirtschaftenden werden gebeten, die Beauftragten der Landschaftsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Naturschutzstation Haus Wildenrath

Alexander Terstegge

terstegge@naturschutzstation-wildenrath.de

www.naturschutzstation-wildenrath.de

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Katharina Nießen,
wohnhaft in Großwehrhagen, Schützenpfad 10;
sie wurde am 23.04. 83 Jahre alt.

Herrn Josef Stevens,
wohnhaft in Wehr, Dorfstraße 52;
er wurde am 25.04. 82 Jahre alt.

Herrn Nikolaus Wintgens,
wohnhaft in Millen, Kirchplatz 12;
er wurde am 28.04. 83 Jahre alt.

Frau Rosalia Wilms,
wohnhaft in Saeffelen, Am Steincleef 15;
sie wurde am 28.04. 81 Jahre alt.

Herrn Johann Hausmanns,
wohnhaft in Tüddern, Geilenkirchener Str. 1A,
er wird am 01.05. 98 Jahre alt.

Frau Elisabeth Dahlmanns,
wohnhaft in Heilder, Raiffeisenstraße 9;
sie wird am 05.05. 84 Jahre alt.

Frau Rosemarie Mulder,
wohnhaft in Tüddern, Messweg 10;
sie wird am 06.05. 82 Jahre alt.

Frau Barbara Heinrichs,
wohnhaft in Heilder, Selfkantstraße 36;
sie wird am 08.05. 83 Jahre alt.

Herrn Johann Mainz,
wohnhaft in Wehr, Landstraße 51;
er wird am 11.05. 88 Jahre alt.

Frau Leni Hilken,
wohnhaft in Tüddern, Driesch 14;
sie wird am 13.05. 85 Jahre alt.

Veranstaltungskalender Gemeinde Selfkant

29.04.-

30.04. St. Quirinus Kirmes in Millen

29.04. Vereinsmeisterschaften der St. Peter und Paul Schützenbruderschaft Schalbruch, ab 11.00 Uhr,
Maibaum errichten ab 13.00 Uhr sowie Vogelschuss der Schützenschwestern ab 14.15 Uhr und Königsvogelschuss der St. Peter und Paul Schützenbruderschaft ab 15.30 Uhr

30.04. Aufstellen des Maibaumes in Süsterseel

30.04. Maifeier des Trommlerkorps Hillensberg, Bürgerhaus Hillensberg, 19.00 Uhr

30.04. Maibaum errichten der St. Severinus Schützenbruderschaft Wehr, Dorfzentrum Wehr, 19.15 Uhr

30.04. Maibaum errichten in Saeffelen

06.05. Königsvogelschuss der St. Johannes von Nepomuk Schützenbruderschaft Havert, Schützenheim Havert, ab 14.30 Uhr

10.05. Wiesenfest in Verbindung mit dem Königsvogelschuss der St. Severinus Schützenbruderschaft Wehr, Festwiese Severinusstraße, ab 14.30 Uhr

10.05. Königsvogelschuss der St. Martini Schützenbruderschaft Isenbruch, Schöttheuus Isenbruch, ab 14.00 Uhr

10.05. Vatertagsfrühschoppen Angelsportverein, Heideteich, ab 10.00 Uhr

- 10.05.-
13.05. Maikirmes Tüddern, Dorfplatz
- 25.05.-
28.05. 90 Jahre Trommlerkorps Schalbruch mit
Auspielung der Selfkantwanderplakette
am 27.05.
- 31.05. Fronleichnamsprozession der St. Quirinus
Schützenbruderschaft Millen

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im
Veranstaltungskalender der Internetseite
www.derselfkant.de veröffentlichen möchten,
werden gebeten, dies per E-Mail an
info@selfkant.de zu tun.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten
folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

**In Rentenangelegenheiten wird um vorherige
Terminabsprache gebeten.**

**Donnerstags gibt es eine freie
Rentensprechstunde ohne vorherige
Terminabsprache.**

Öffnungszeiten des Sozialamtes

montags:
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 16.00 Uhr

dienstags:
8.00 – 12.00 Uhr

mittwochs:
geschlossen

donnerstags:
8.00 – 12.00 Uhr und
14.00 – 17.30 Uhr

freitags:
8.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Meiers	01634744651
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

info@Selfkant.de

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises
Heinsberg finden dienstags von 8.30 Uhr – 16.00
Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im
Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13- statt.

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049
E-Mail: hbleithoff@aol.com

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen
Schäden am Leitungsnetz des
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht
telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Bürgermeister Herbert Corsten
Konzept, Layout, Satz und Druck:
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen
Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie
im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt
wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur
Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der
Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen
werden.